

Stadt Laupheim

Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der Bäder

Vom 27. Juni 2022

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Kernstadt erhebt die Stadt Laupheim ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit **der schriftlichen Zusage** auf Überlassung/Genehmigung der Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen wird innerhalb von sieben Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Benutzungsentgelte für den Trainingsbetrieb werden jährlich abgerechnet und sind ebenfalls innerhalb von sieben Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Sportanlagen kann eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.
- (5) Tritt der/die Veranstalter/in mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung von der Belegung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt kann eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 Prozent des Nutzungsentgelts erhoben werden, wenn die Sportanlage nicht für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 3 Schuldner

Schuldner/in der Entgelte ist der nutzungsberechtigte Verein, der/die Veranstalter/in bzw. der/die Antragsteller/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelt

Die Höhe der Benutzungsentgelte der städtischen Sportanlagen für den Trainingsbetrieb, sportliche Veranstaltungen und außersportliche Veranstaltungen, sofern die Anlagen dafür zur Verfügung gestellt werden, sind in den Anlagen I und II zu dieser Entgeltordnung geregelt.

§ 5 Befreiungen

Die Benutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt für folgende Nutzungen unentgeltlich:

- Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- Veranstaltungen bei denen die Stadt Laupheim der Veranstalter ist,
- in besonders begründeten Fällen auf Antrag.

Über Abweichungen von dieser Entgeltregelung sowie Sondervereinbarungen entscheidet im Einzelfall der/die Oberbürgermeister/in bzw. der Verwaltungs- und Finanzausschuss entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung (vgl. §8 (2) Nr. 1 und §12 (2) Nr. 4 HS).

§ 6 Zusätzliche Kosten, Ersatz bei Sachbeschädigungen

- (1) Soweit der Stadt Kosten entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, können diese gesondert angefordert werden.
- (2) Die Regelungen der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen bezüglich der Ersatzleistungen bei Sachbeschädigungen bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Laupheim vom 09.03.1998 tritt in geänderter Fassung am 01.01.2023 in Kraft.

Laupheim, 27. Juni 2022

Eva-Britta Wind
Erste Bürgermeisterin

Entgeltregelung (E) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(E) 09.03.1998	10.03.1998	01.04.1998
(Ä) 19.11.2001	20.11.2001	01.01.2002
(Ä) 27.06.2022	28.06.2022	01.01.2023

	Bühler- halle	Bronner- Berg-Halle	Mehrzweckhalle			Gretel-Bergmann- Stadion		Kunst- rasen
Benutzungsentgelt Wettkampf/Turnier (jew. zzgl der gesetzl. MwSt)	Turnhalle	Turnhalle	Turnhalle	Gymnastik	Hartplatz	Rasenplatz	Laufbahn	Rasenplatz
bis 4 Stunden	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
4 bis 8 Stunden bzw. ganztägig	18,00 EUR	18,00 EUR	18,00 EUR	13,50 EUR	13,50 EUR	36,50 EUR	36,50 EUR	36,50 EUR
zweitägig	36,00 EUR	36,00 EUR	36,00 EUR	27,00 EUR	27,00 EUR	61,00 EUR	61,00 EUR	61,00 EUR
jeder weitere Tag	18,00 EUR	18,00 EUR	18,00 EUR	13,50 EUR	13,50 EUR	26,50 EUR	26,50 EUR	26,50 EUR
Zuschläge:								
Hausmeisterdienst			25,00 EUR/h					
Reinigung			entsprechend dem tatsächlichen Aufwand					
Benutzungsentgelt/Trainings-einheit (zzgl. der gesetzl. MwSt)	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR

Anlage II zur Entgeltregelung für die außersportliche Nutzung der städtischen Sportanlagen

Nutzung durch örtliche Vereine (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)	Sporthalle Herrenmahd Rottumhalle	Turnhalle Bühler Straße Mehrzweckhalle
Grundgebühr (1. Veranstaltungstag/ bis 8h)	102,00 EUR bei Einnahmen 153,00 EUR aus Eintrittserlösen	61,00 EUR bei Einnahmen 82,00 EUR aus Eintrittserlösen
Jeder weitere Veranstaltungstag	51,00 EUR	26,00 EUR
Zuschlag für Heizung	51,00 EUR	26,00 EUR
für Tische/Stühle	26,00 EUR	15,00 EUR
für den Hausmeisterdienst	25,00 EUR/h	25,00 EUR/h
für die Reinigung	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
ggf. für die Brandwache	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
Nicht ortsansässige Nutzer (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)		
Grundgebühr (1. Veranstaltungstag)	256,00 EUR	179,00 EUR
Jeder weitere Veranstaltungstag	128,00 EUR	77,00 EUR
Zuschlag für Heizung	51,00 EUR	26,00 EUR
für Tische/Stühle	51,00 EUR	36,00 EUR
für den Hausmeisterdienst	25,00 EUR/h	25,00 EUR/h
für die Reinigung	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
ggf. für die Brandwache	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
Proben sind bei einem Tag kostenlos, jeder weitere Tag 51,00 EUR Auf-/Abbau zusammen ein Tag kostenlos		